

Merkblatt „Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden“

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erstellt und unterhält mit großem Kostenaufwand Abwassersammelleitungen (öffentliche Kanalisation) sowie Anlagen zur Abwasserreinigung (Kläranlagen).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadtverordnetenversammlung eine Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie eine Abwassergebührenordnung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Aufgrund des § 10 dieser Ortssatzung ist vor dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation, bzw. vor Veränderung oder Erweiterung einer vorhandenen Entwässerungsanlage, eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Ziel einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Grundstücksentwässerungsanlage sollte u.a. auch die Vermeidung der Einleitung von nicht notwendigen Abwassermengen sein.

Aus diesem Grunde bitten wir, bei der Planung folgende Gesichtspunkte unbedingt abzuklären und zu beachten:

- 1. Der Anschluss von Drainagen an die Entwässerungsanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.**
Drainagewasser wenn möglich wieder versickern; abdichten des Baukörpers durch Ausführung in wasserdichtem Beton, Verputz oder Schutzanstriche.
- 2. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks, über die Dachfläche hinausgehend, ist möglichst gering zu halten.**
Rasengittersteine, Kieswege u.s.w.
- 3. Ableitung des Niederschlagswassers von Terrassen oder Wegen auf Rasen- oder Gartenflächen des Grundstücks.**
- 4. Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen über Zisternen (evtl. im Bebauungsplan gefordert).**
Ansprechpartner: Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Sachgebiet „Grundlagen und Planung“
- 5. Direkte Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder Versickerung auf dem Grundstück.**
Zuständig: Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden - Untere Wasserbehörde - als technische Fachbehörde
- 6. Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene (diese wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt und ist im Allgemeinen die Höhe der Straßenoberkante plus 15 cm an der Anschlussstelle) sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation durch zugelassene Rückstausicherungen (Rückstausicherungen, Hebeanlagen) zu sichern.**

I. Antrag auf Einleitgenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Einleitgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke (Antrags-, Baubeschreibungs- und Kostenschätzungsformular) in zweifacher Ausfertigung in DIN A4-Format mit Heftrand (Pläne gefaltet) bei den Entsorgungsbetrieben einzureichen. Die Forderung weiterer Ausfertigungen bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Für jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit ist ein Antrag zu stellen.

Bei gewerblichen- oder Sonder- Bauvorhaben ist der Umfang der Antragsunterlagen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sämtliche Planunterlagen sind durch verbindliche Unterschriften des Antragstellers und des Entwurfsverfassers anzuerkennen.

Die Planunterlagen sind so zu erstellen, dass die Entwässerungsanlagen in den Lichtpausen, Kopien usw. eindeutig erkennbar sind.

Bestehende Anlagen sind **schwarz**, neue Anlagen farbig darzustellen:

- Grundleitungen **rot**
- Fall- und liegende Leitungen **blau**
- Entwässerungsgegenstände **gelb**

Entfallende Anlagen sind durchzukreuzen.

Grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden (Prüffarbe).

Bei geringfügigen Änderungen der Entwässerungsanlagen kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Umfang der Planunterlagen reduziert oder ggf. von der Planvorlage abgesehen werden.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. **Antrags-, Baubeschreibungs- und Kostenschätzungsformular**
2. **Angaben der Entsorgungsbetriebe - Kanalkataster - über den öffentlichen Kanal, an den angeschlossen werden soll.**
Z.B. **Höhenangaben der Kanalsohle (KS)**, der **Einlaufsohle (ES)** des Anschlusskanals in den öffentlichen Kanal und die festgesetzte **Rückstauenebene** (zu erhalten durch persönliche Vorsprache und Vorlage einer Abzeichnung der Flurkarte des anzuschließenden Grundstücks).
3. **Hydraulische Berechnungen** gemäß DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986-100 (in der jeweils gültigen Fassung).
Ausdrucke von Computerprogrammen, die der Massenermittlung zu einem Leistungsverzeichnis dienen, werden nicht anerkannt.
4. **Übersichtsplan** z.B. Ausschnitt aus Stadtplan.
5. **Amtlicher Lageplan oder Abzeichnung der Flurkarte** mit Eintragung der Grundflächenzahl „GRZ“.

MERKBLATT GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

6. **Freiflächenplan** im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben (in m ü. NN) und Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die Abwassersammelleitung (öffentlicher Kanal). Eintragung Nordpfeil.
7. **Grundleitungsplan** (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen. Eintragung Nordpfeil.
8. **Grundrisspläne** (M.: 1:100) bis zur festgesetzten Rückstauenebene mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen, insbesondere Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen. Die Forderung weiterer Grundrisspläne bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.
9. **Längsschnitte** (in geeignetem Maßstab) der geplanten Entwässerungsanlagen. Die Forderung ergänzender Längsschnitte bleibt den Entsorgungsbetrieben vorbehalten. Die Längsschnitte haben u.a. folgende Angaben zu enthalten:
 - 9.1 Höhen (Leitungssohlen, Geschosshöhen, GOK, OK Hofabläufe bzw. Rinnen RH, ES und KS)
 - 9.2 Darstellung der Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen bzw. Abwasservorbehandlungsanlagen
 - 9.3 Dimensionen, Gefälle und Belastung

II. Besondere Anforderungen für die Herstellung oder Veränderung der Entwässerungsanlagen

1. Anschlusskanal

- 1.1 Material: Steinzeugrohre nach DIN EN 295 - Teil 1
„Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und Kanäle“
- 1.2 Gefälle: $I_{min} = 2\%$, $I_{max} = 33,3\%$
- 1.3 Verlauf: Zwischen der Abwassersammelleitung und dem ersten Kontrollschacht bzw. der ersten Reinigungsöffnung ohne Richtungs- und Gefällewechsel
- 1.4 Mindestüberdeckung an der Grundstücksgrenze = **1,50 m** (Abweichungen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde)
- 1.5 Die Verlegung des Anschlusskanals hat durch ein von der Genehmigungsbehörde zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Vor der Verlegung sind von den ausführenden Fachunternehmen und vom Antragsteller die „Besonderen Bedingungen“ anzuerkennen.

MERKBLATT GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- 1.6 Die Einbindung eines Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal über ein Formstück (Anschlussstutzen) ist wie folgt möglich:
- bei Anschlusskanal DN 150 an öffentlichen Kanal mit Kreisprofil ab DN 250,
- bzw. mit Eiprofil ab 200/300
 - bei Anschlusskanal DN 200 an öffentlichen Kanal mit Kreisprofil ab DN 500,
- bzw. mit Eiprofil ab 400/600
- 1.7 Bei folgenden Einbindungen von Anschlusskanälen an den öffentlichen Kanal wird der Einbau eines Schachtes im öffentlichen Kanal notwendig:
- Bei Anschlusskanal DN 200 an öffentlichen Kanal kleiner DN 500 bzw. Eiprofil kleiner 400/600.
(Dieser Schacht wird von den Entsorgungsbetrieben zu Lasten des Anschlussnehmers geplant und erstellt.)
- 1.8 Alle anderen Anschlusskanäle bedürfen schon bei der Planung der Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben.
- 1.9 Nicht mehr genutzte Anschlusskanäle sind zu Lasten des Anschlussnehmers durch ein zugelassenes Fachunternehmen an der Abwassersammelleitung (öffentlicher Kanal) wasserdicht zu verschließen und mit geeignetem Material zu verfüllen.
- 1.10 Das Anbohren der Abwassersammelleitung (öffentlicher Kanal) erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe zu Lasten des Anschlussnehmers.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Beantragung und setzen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde voraus.

2. Grundleitungen

- 2.1 Es dürfen nur nach DIN 1986 Teil 4 (in der jeweils gültigen Fassung) den jeweiligen Leitungsarten zugeordnete Rohrmaterialien verlegt werden.
- 2.2 Bei Arbeiten in Schutzgebieten sind deren Schutzgebietsverordnungen sowie das DWA-Arbeitsblatt A.142 zu beachten.
- 2.3 Bei Ableitung von nicht häuslichem Abwasser bzw. Verlegung von Leitungen in aggressiven Böden oder aggressivem Grundwasser muss im Einzelfall die Eignung der Rohrleitung bzw. deren Schutzmassnahmen nachgewiesen werden.
- 2.4 Bei Bauvorhaben (Neubau, Veränderung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen, Bodenaufschlüssen und Veränderung von Kellersohlen) innerhalb des beantragten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Wiesbadener Thermal- und Mineralquellen sind zu deren Schutz besondere Auflagen und Bedingungen zu beachten, die mit der Unteren Wasserbehörde bzw. dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden - und den Entsorgungsbetrieben abzustimmen sind.
- 2.4.1 Unzugängliche Leitungen für Regen- und Schmutzwasser (in oder unter dem Baukörper) sind in Schutzrohren oder Rohrkanälen zu verlegen, die frei in „Kontrollschächten“ ausmünden.

- 2.4.2 Bestehende und weiter genutzte Leitungen bis an den Straßenkanal sind durch eine Kontrolle, z.B. mittels Fernsehkamera, auf ihren baulichen und betrieblichen Zustand hin zu untersuchen. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, so sind die Leitungen gemäss Punkt 2.4.1 zu erneuern.
- 2.4.3 Sämtliche vorhandene und neu erstellte Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-3, 1986-30 und DIN EN 752-7 zu betreiben und instand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten. Anlässe und Fristen für erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind gemäß DIN 1986-30, Tabelle 1 und 2 einzuhalten.

3. Abwasservorbehandlungsanlagen

Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass die Einleitbedingungen der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden eingehalten werden können.

Bei Abscheideranlagen für Fette gem. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten, dass von den Entsorgungsbetrieben die Nenngrößenbestimmung nur nach dem Volumenstrom und der Art des abzuleitenden Schmutzwassers anerkannt wird.

4. Zustandsbesichtigungen

- 4.1 Vor dem Verfüllen der Leitungsräben hat der Anschlussnehmer die Zustandsbesichtigung rechtzeitig (spätestens bis 12.00 Uhr des vorhergehenden Tages) bei den Entsorgungsbetrieben, Tel. 0611/31-9806, zu beantragen.
- 4.2 Die Zustandsbesichtigung nach der abschließenden Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist ebenfalls bei den Entsorgungsbetrieben (jedoch unter Verwendung des hierfür der Einleitgenehmigung beigefügten Formulars) zu beantragen. Ob und in welchem Umfang die Zustandsbesichtigungen vorgenommen werden liegt im Ermessen der Stadt - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden -. Hierüber wird dem Antragsteller eine Bescheinigung ausgestellt.